

45. 1. Kann zur Begründung einer Prozeßbeschwerde nach § 384 Abs. 2 St.P.D. unter Umständen die bloße Bezeichnung der für ver-  
letzt erachteten Gesetzesvorschrift genügen?

2. Besteht gemäß § 198 St.G.B.'s bei wechselseitigen Be-  
leidigungen auch dann noch ein Anspruch auf Bestrafung der früheren  
Beleidigung, wenn das Recht der Strafverfolgung zur Zeit, als die  
spätere Beleidigung begangen wurde, durch Ablauf der Antragsfrist  
bereits erloschen war?

St.P.D. § 384 Abs. 2.

St.G.B. § 198.

IV. Straffenat. Ur. v. 25. November 1910 g. N. IV 980/10.

I. Landgericht Meiningen.

#### Gründe:

Wie festgestellt, hat der Angeklagte unter dem 28. Juli 1908 an den Oberkirchenrat in M. eine Eingabe gerichtet, welche Beleidigungen des Pfarrers D. in Fr. enthielt. Nachdem diesem am 14. September 1908 eine Abschrift davon zur Erklärung übersandt und eine ausführliche Entgegnung erfolgt war, wurde ihm am 10. April 1909 anheimgegeben, den Weg der Privatklage zu beschreiten. Da in-  
zwischen die Frist zur Stellung des Strafantrags verstrichen war, reichte Pfarrer D., um sich eine erneute Möglichkeit hierzu zu ver-  
schaffen, im Mai 1909 seinerseits eine Beschwerde gegen den An-  
geklagten ein, in welcher er, soweit angängig, dieselben beleidigenden  
Ausdrücke gebrauchte, deren sich dieser ihm gegenüber bedient hatte.  
Als daraufhin gegen ihn, wie er beabsichtigt hatte, Anklage wegen  
Beleidigung des Angeklagten erhoben war, stellte er vor der auf den  
26. Februar 1910 anberaumten Hauptverhandlung, die mit seiner  
Verurteilung zu 100 M Geldstrafe endete, am 24. Februar 1910 bei  
dem Landgerichte zu M. Strafantrag gegen den Angeklagten wegen  
der ihm in dessen Eingabe vom 28. Juli 1908 zugefügten Be-  
leidigungen. Dementsprechend ist durch das jetzt angefochtene Urteil  
auch die Bestrafung des Angeklagten erfolgt, indem der erste Richter  
die Anwendbarkeit des § 198 des St.G.B.'s auf den vorliegenden  
Fall für zulässig erklärt hat.

1. Der wegen Verletzung dieser Gesetzesvorschrift erhobenen Beschwerde, die nach § 384 St.ß.D. für genügend begründet zu erachten war, konnte der Erfolg nicht versagt werden.

In dieser Hinsicht könnte sich fragen, ob nicht dem § 198 St.Ö.B.'s, soweit er das Wiederaufleben eines verloren gegangenen Strafanspruchs, also einen erneuten Strafanspruch, gewährt, für dessen Beurteilung, insbesondere betreffs seines Umfanges und seiner Voraussetzungen, materiellrechtliche Bedeutung zukäme, so daß es sich um eine Vorschrift handelte, die nicht ausschließlich dem Gebiete des Prozeßrechts angehören, sondern darüber hinausgehend gemischten Inhalt haben würde, wie dies mit Bezug auf die für das Antragsersfordernis maßgebenden Bestimmungen der §§ 61 flg. St.Ö.B.'s in der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte gegenüber dem § 380 St.ß.D. angenommen ist (vgl. die Urteile bei Löwe, Strafprozeßordnung, Anm. 2b zu § 380).

Wäre hiernach materiellrechtliche Beschwerde als vorliegend anzusehen, so genügte für diese die einfache Bezeichnung des für verletzt erachteten Strafgesetzes ohne eine, in der Revisionsbegründung tatsächlich nicht erfolgte, weitere Ausführung.

Das gleiche hat indes unter den hier obwaltenden Umständen auch bei rein prozeßrechtlicher Natur der Beschwerde zu gelten. Denn im angefochtenen Urteil ist die Anwendbarkeit des § 198 St.Ö.B.'s näher dargelegt, und wenn der Beschwerdeführer demgegenüber die Verletzung der genannten Gesetzesvorschrift behauptet, so kann dies vernünftigerweise gar nicht anders verstanden werden, als daß die gesamte Rechtsauffassung des ersten Richters in dieser Beziehung angefochten werden soll. Damit ist aber die Tragweite der Beschwerde von vornherein und ohne alles Weitere klar zu erkennen, und dies muß bei einem derart liegenden Falle für die Beobachtung des § 384 Abs. 2 St.ß.D. ausreichen, wie bezüglich der Revisionsanträge vom Reichsgerichte bereits in ständiger Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. u. a. Rechtspr. in Straff. Bd. 9 S. 420).

2. Bei der demnach vorzunehmenden Prüfung der Beschwerde ist zwar nicht zu beanstanden, daß es sich bei der Identität der beteiligten Personen um wechselseitige Beleidigungen im Sinne des § 198 handelt. Dagegen muß als rechtsirrig bezeichnet werden, daß eine Bestrafung wegen der früheren gegnerischen Beleidigung auch

dann noch verlangt werden könne, wenn das Recht hierzu zur Zeit der Begehung der eigenen Beleidigung durch Ablauf der Antragsfrist bereits erloschen war.

Die gegenteilige Ansicht der Strafkammer, welche auch in der Rechtslehre<sup>1</sup> gebilligt worden ist, findet allerdings im Wortlaute des § 198 insofern eine gewisse Stütze, als danach die Berechtigung zum Strafantrage ganz unbeschränkt erteilt ist. Dies kann indes um so weniger maßgebend sein, als der Wortlaut mit der hier vertretenen Auffassung keinesfalls unvereinbar ist. Das Entscheidende muß daher in anderen Umständen, namentlich in dem gesetzgeberischen Zwecke und der ersichtlichen Tragweite der Vorschrift, gesucht werden.

Schon von vornherein erscheint es bedenklich, als vom Gesetzgeber beabsichtigt anzunehmen, daß jede noch nicht verjährte Beleidigung, deren Verfolgung seinerzeit mangels Strafantrags unterblieben oder gar wegen verspäteter Stellung eines solchen abgelehnt war, bloß aus dem Grunde später doch noch sollte zur Bestrafung gezogen werden können, weil, vielleicht nach Jahren, zwischen denselben Personen mit umgewechselten Rollen wiederum eine Beleidigung stattgefunden und zu einer Strafverfolgung des Erstbeleidigten geführt hat. Ein vernünftiger Grund für eine derartige Regelung wäre nicht abzusehen. Geradezu als ausgeschlossen muß es aber erachtet werden, daß für den Beleidigten ein gesetzlicher Weg geschaffen werden sollte, sein durch Fristversäumung untergegangenes Strafantragsrecht sich dadurch wieder zu verschaffen, daß er seinerseits den früheren Angreifer neuerdings beleidigt. Durch eine solche Möglichkeit wäre, wie der gegenwärtige Fall zeigt, durch das Gesetz ein gewisser Anreiz zur Verübung strafbarer Handlungen gegeben, was mit den sittlichen und staatlichen Zwecken der Gesetzgebung in Widerstreit treten würde. Die Entstehungsgeschichte des § 198 ergibt denn auch hinreichend, daß eine ganz andere Tragweite der Vorschrift beabsichtigt ist.

Nach den Motiven zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> und zwar zu § 193

<sup>1</sup> Bgl. Olshausen, Kommentar 8. Aufl. Anm. 5 zu § 198; Oppenhoff-Delius, Kommentar 14. Aufl. Anm. 1 zu § 198; Lindemann in Goldt. Archiv Bd. 51 S. 260.

<sup>2</sup> Druckf. Nr. 5 des Reichstags des Nordd. Bundes I. Leg.-Per. Sitz.-Prot. 1870 S. 107.

des Entwurfs (§ 198 des Gesetzes) beruht diese Vorschrift auf § 161 preuß. St.G.B. vom 14. April 1851, und § 161 hat wiederum seine Grundlage in der Allerh. Kabinettsorder vom 28. August 1833 (G.S. S. 95), die zu § 659 A.L.R. II. 20 festsetzte, „daß, wenn wechselseitige Injurien stattgefunden haben, die innerhalb dreier Monate erfolgte Anstellung der Klage von seiten des einen Theiles zugleich eine Unterbrechung der Verjährung (nämlich der dreimonatlichen Mündigkeitsfrist des § 659 a. a. D., der jetzigen Antragsfrist) für den anderen Teil zur rechtlichen Folge haben soll.“

Dementsprechend besagen die Motive zum Strafgesetzbuch a. a. D.: „Andererseits . . . mußte der Denunziat dagegen gesichert werden, daß nicht etwa der Denunziant bis zum Ablaufe der Antragsfrist mit Einreichung der Denunziation Anstand nehme, so daß der Denunziat erst von ihr nach Ablauf der Frist Kenntnis erhält und dadurch, indem er seinerseits nur im Falle der gegenseitigen Denunziation die Beleidigungen geltend zu machen gemeint war, sein eigenes Klagerecht verliert. Auf dieser Erwägung beruht die Schlußbestimmung des Paragraphen.“

Hieraus erhellt klar, daß der Gesetzgeber die bereits untergegangene Verfolgbarkeit der ersten Beleidigung nicht schlechthin, sondern nur dann hat wieder aufleben lassen wollen, wenn sie zu der Zeit, wo die Verfolgung der späteren Straftat für den Gegner möglich war, noch bestand, ein Zeitpunkt, welcher mit der Begehung der Tat nicht notwendig zusammenzufallen braucht. Denn von einer Unterbrechung der Verjährung der Antragsfrist, von einem Anstandnehmen mit Einreichung der Anzeige bis zum Ablaufe der Antragsfrist, von einem Verlieren des Klagerichts ließ sich in der Kabinettsorder und in den Motiven nur sprechen, wenn die Antragsfrist als noch unbeendet und das Antragsrecht als noch bestehend vorausgesetzt ist, weil eine abgelaufene Frist nicht mehr unterbrochen und ein schon untergegangenes Recht nicht nochmals verloren werden kann. Andererseits vermag bei dem Erstbeleidigten die in den Motiven hervorgehobene Erwägung, eine Verfolgung bloß in dem Falle eintreten zu lassen, wenn eine solche gegen ihn seitens des Gegners herbeigeführt werde, nur dann Platz zu greifen, wenn die beiden Antragsberechtigungen noch gleichzeitig bestehen.

Diese Auffassung wird denn auch in Entscheidungen der Oberlandesgerichte Dresden, Jena und München (Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Neue Folge, Bd. 1 S. 374, Bd. 2 S. 172, Bd. 4 S. 104; Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. 5 S. 126, Bd. 18 S. 416 [419. 420]), sowie in einem Urteile des Kammergerichts vom 23. November 1901, abgedruckt in Goldb.'s Arch. Bd. 49 S. 143, in der Hauptsache geteilt. Wenn das Kammergericht dabei ausspricht, daß § 198 in bezug auf die erste Beleidigung eine bei Erhebung der Privatklage, mithin entsprechend auch bei Stellung des Strafantrags zwecks Erhebung der öffentlichen Klage seitens des Zweitbeleidigten, nicht abgelaufene Antragsfrist voraussetze, so ist dem im Hinblick auf die Ausführungen der Motive nicht beizutreten, da diese gerade mit einem erst nach Ablauf der Antragsfrist für den Erstbeleidigten erfolgenden Vorgehen des Gegners rechnen, eine solche Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem die Verfolgbarkeit der anderen Straftat noch gegeben sein muß, die Wirkung der Vorschrift auch im wesentlichen aufheben würde.

Schließlich ist auch dem Urteile des Reichsgerichts vom 4. Juni 1880 (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 87) nichts Abweichendes zu entnehmen. Denn wenn dort gelegentlich der Entscheidung einer anderen, den § 198 berührenden Frage gesagt ist: „Man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man den Grund für die . . . eintretende Verlängerung der Antragsfrist in der Erwägung erblickt, daß es demjenigen, der wegen Beleidigung von seiten einer Person angegriffen wird, ohne Unbilligkeit nicht verwehrt werden könne, nun auch seinerseits eine noch nicht verjährte Beleidigung zu verfolgen, die ihm selbst von dem Kläger widerfahren ist und deren Verfolgung innerhalb der Rügefrist er vielleicht in der Erwartung unterlassen hat, daß auch Kläger die ihm zugefügte Beleidigung nicht verfolgen werde,“ so ist damit, wie die gegebenen Gründe ohne weiteres erkennen lassen, eine vor Ablauf der Rügefrist dem Gegner zugefügte, für diesen bereits verfolgbare Beleidigung gemeint und somit demselben Gedanken Ausdruck verliehen, der sich in der oben angeführten Stelle der Motive zum Strafgesetzbuche niedergelegt findet. Wenn daher die gegenteilige Meinung in der Rechtslehre hauptsächlich auf dieses Urteil gestützt wird, so geschieht das durchaus zu Unrecht.

Da nun im vorliegenden Falle für den Pfarrer D. eine Strafantragsberechtigung hinsichtlich der Eingabe vom 28. Juli 1908 schon nicht mehr bestand, als er die Beleidigung des Angeklagten beging, geschweige denn noch zur Zeit, als sie für den Angeklagten verfolgbar wurde, kann bei Anwendung der vorstehend entwickelten Rechtsgrundsätze keine Rede davon sein, daß er in Gemäßheit des § 198 berechtigt war, noch nachträglich in dem gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren die Bestrafung des Beschwerdeführers zu verlangen. Der von ihm am 24. Februar 1910 gestellte Strafantrag ist vielmehr rechtsunwirksam und dies mußte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und gemäß §§ 394, 259 Abs. 2 St.P.O. zur Einstellung des Verfahrens führen, ohne daß es noch eines Eingehens auf die weiteren Rügen bedurfte, denen übrigens, soweit sie die Verletzung des § 193 St.G.B.'s betreffen, ebenfalls stattzugeben gewesen wäre.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.